



Leitlinien für Interventions- und Kooperationsprojekte - Perspektiven aus der Sicht von Frauenhäusern (Oktober 2001)

Die folgenden Leitlinien haben Frauenhausmitarbeiterinnen aller Träger und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit im Rahmen der Werkstattgespräche der Frauenhaus-Koordinierungsstelle nach intensiver Auseinandersetzung mit bestehenden Kooperations- und Interventionsprojekten und vor dem Hintergrund ihrer vielfältigen Erfahrungen in Vernetzungszusammenhängen erarbeitet und verabschiedet. Sie empfehlen Frauenhäusern, aber auch den anderen Beteiligten, sich bei der Planung, Umsetzung und Begleitung von Interventions- und Kooperationsprojekten auf kommunaler und Landesebene an diesen Leitlinien zu orientieren.

Inhalt:

1. Ausgangssituation

a) Umsetzung des Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

b) Hintergrund und Rolle der Frauenhäuser

2. Zielsetzungen von Interventions- und Kooperationsprojekten gegen Gewalt an Frauen

3. Zusammensetzung (Beteiligte Institutionen und Einrichtungen)

4. Voraussetzungen/Kriterien

5. Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit

6. Chancen und Grenzen von Interventions- und Kooperationsprojekten

1. Ausgangssituation

Mit neuen Interventionsformen und Kooperationsmodellen sollen Frauen vor männlicher Gewalt im häuslichen Umfeld besser geschützt und männliche Gewalt wirkungsvoller als bisher bekämpft werden. Auch der Schutz mit betroffener Kindern vor dieser Form häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen soll damit verbessert werden. Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplanes der Bundesregierung werden in den Bundesländern, aber auch in Städten und Regionen Interventionsprojekte erprobt und zunehmend neu eingerichtet. Damit stellt sich für viele Frauenhäuser die Frage der grundsätzlichen Bewertung und der Voraussetzungen, unter denen ihre fachliche Mitwirkung sinnvoll und möglich ist.

Zentrales Kriterium für eine Bewertung kann aus Sicht der Frauenhäuser nur sein, inwieweit Interventions-/Kooperationsprojekte tatsächlich dazu beitragen, den Schutz und die Sicherheit von Frauen im jeweiligen Bundesland bzw. in der Region oder Stadt zu erhöhen.

Frauenhauskoordinierung e.V.

In Hinblick darauf beschreiben Frauenhausmitarbeiterinnen in den folgenden Leitlinien(1) die zentralen Ziele von Kooperations- und Interventionsprojekten (2), die notwendigen Voraussetzungen und Kriterien für eine wirksame Zusammenarbeit (Prinzipien, Zusammensetzung, Aufgaben, praktisches Handeln, Evaluation). Sie benennen ferner die Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit ihre Mitwirkung überhaupt leistbar ist.

a) Umsetzung des Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Notwendigkeit und der Sinn von Kooperations- und Interventionsprojekten sind noch nicht überall ins Bewusstsein der politisch Verantwortlichen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene gerückt. Daher wird im Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausdrücklich hervorgehoben, dass gesetzliche Regelungen alleine nicht ausreichen, um die komplexen Probleme bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu bewältigen, und gefordert, dass "...vielmehr Kooperationen zwischen den unterschiedlichen beteiligten Behörden und den nicht-staatlichen Hilfsangeboten hinzukommen" müssen. (3) Auch der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Intervention in Fällen häuslicher Gewalt und hebt hervor, "...dass für eine wirksame Bekämpfung von häuslicher Gewalt die Kooperation u.a. zwischen Polizei, Justiz, Strafjustiz, Zivil- und Familiengerichten, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten, Jugendämtern, Ausländerbeauftragten, Einrichtungen zur Unterstützung der Frauen und Einrichtungen zur Arbeit mit gewalttätigen Männern erforderlich ist." (4)

Für eine wirkungsvolle Umsetzung des geplanten Gewaltschutzgesetzes im Sinne der Betroffenen ist weiter unerlässlich, "...dass die einzelnen Beteiligten (Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen und Rechtsanwaltschaft) zur Thematik der Gewaltbeziehungen zielgerichtet geschult werden und zusammenarbeiten, damit auf-einander abgestimmte Maßnahmen zum effektiven Schutz der Betroffenen ergriffen werden." (5)

b) Hintergrund und Rolle der Frauenhäuser

Es sind maßgeblich die Frauenhäuser, die das Thema Gewalt von Männern an Frauen seit 25 Jahren im Westen, seit über einem Jahrzehnt im Osten in der Diskussion halten, mit dem Ziel, ein öffentliches Bewusstsein für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen zu schaffen. Erfolgreich haben sie und andere Frauenprojekte ein breites Unterstützungsangebot realisiert, das sich zunehmend fachlich ausdifferenzieren konnte und sich nachhaltig innovativ auf den gesamten Bereich der sozialen Arbeit ausgewirkt hat. So konnte durch die Angebote von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Notrufen etc. die Situation von Gewalt betroffener Frauen real verbessert werden.

Dem Ziel der Reduzierung oder gar der Beendigung von Gewalt gegen Frauen ist diese Gesellschaft bislang jedoch nicht näher gekommen: Bis heute ist das Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen allem Anschein nach unverändert, wenn nicht gestiegen.

Frauenhäuser wirken bereits seit vielen Jahren an Arbeitskreisen, Runden Tischen, Kooperations- und Interventionsprojekten mit, haben sie z.T. selbst initiiert. Mit den vom Aktionsplan ausgehenden Impulsen und Gesetzesvorhaben verbinden sie die Erwartung, einen entscheidenden Schritt voran und zu einer neuen Qualität in der Arbeit gegen Männergewalt zu kommen: Nicht allein Frauenhäuser sind für Schutz und Unterstützung von misshandelten Frauen und ihren Kindern zuständig, sondern die staatlichen Institutionen, insbesondere Polizei und Justiz, nehmen gleichermaßen ihre Verantwortung wahr, um Frauen das im Grundgesetz verbriefte Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und Täter zur Verantwortung zu ziehen. In Kooperations- und Interventionsprojekten koordinieren die zuständigen staatlichen Instanzen und die Hilfeeinrichtungen ihr Vorgehen, um die Situation misshandelter Frauen und ihrer Kinder zu verbessern und die Ächtung von Gewalt zu vermitteln.

Damit dies gelingt, müssen die Belange der betroffenen Frauen und Kinder an erster Stelle stehen. Frauenhausvertreterinnen sind Anwältinnen für die betroffenen Frauen und für die Kinder misshandelter Mütter, Expertinnen der Anti-Gewalt-Arbeit und stehen für den zentralen Bestandteil

Frauenhauskoordinierung e.V.

des Unterstützungssystems. Deshalb sind sie frühzeitig und in allen Phasen einzubeziehen und an Kooperations- und Interventionsprojekten zu beteiligen.

Um die Effektivität des Kooperationsprozesses zu gewährleisten, sollten sich solche Vernetzungen an den nachstehend aufgeführten Kriterien und Voraussetzungen orientieren. (6)

2. Zielsetzungen von Interventions- und Kooperationsprojekten gegen Gewalt an Frauen

Eine fachliche Mitwirkung der Frauenhäuser ist nur dann produktiv, wenn folgende Ziele - die konsequent auch nur in Kooperation mit den Frauenhäusern zu erreichen sind - im Konsens verfolgt werden:

- Das übergeordnete Ziel ist Schutz und Sicherheit für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, d. h.: die Sicherheits- und Beratungsbedürfnisse von Frauen und die Schutzbedürfnisse ihrer Kinder haben Vorrang.
- Dazu sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von physisch und/oder psychisch misshandelten und bedrohten Frauen und Kindern in der jeweiligen Kommune/Kreis bzw. im jeweiligen Bundesland zu gewährleisten. Dazu gehören umfassende Schutzmaßnahmen und weitreichende Unterstützungsangebote für Frauen, die männliche Gewalt erleben.
- Das Selbstbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit der Frau in Bezug auf Entscheidungen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten werden respektiert.
- Respekt und Akzeptanz vor dem individuellen Weg der einzelnen Frau stellen eine Grundvoraussetzung für eine glaubwürdige Anti-Gewalt-Arbeit dar.
- Die beteiligten Institutionen und Einrichtungen verpflichten sich auf ein effektives und kooperatives Vorgehen in Fällen von Gewalt gegen Frauen, um die genannten Zielsetzungen zu erreichen.
- Zum gemeinsamen Auftrag gehört, Institutionen und Öffentlichkeit für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und entsprechende gemeinsam geplante Aktivitäten zu realisieren.
- Die Beteiligten sorgen in ihren jeweiligen Einflussbereichen dafür, dass Frauen zum frühestmöglichen Zeitpunkt rechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können und diese konsequent angewendet werden; darüber hinaus setzen sie sich für den erforderlichen Ausbau der Rechtspositionen (Reformbedarfe) ein.
- Das Wohl der Kinder misshandelter Mütter ist durchgängig zu berücksichtigen.
- Unterbrechung, Abbau und Ächtung von Männergewalt sind Ziele als auch wesentliche Kriterien für Maßnahmen und Aktivitäten. Auf der Handlungsebene ist dies durch Inverantwortungnahme der Täter, Missbilligung und Sanktionierung der Gewalttätigkeit von Männern umzusetzen.

3. Zusammensetzung (Beteiligte Institutionen und Einrichtungen)

Insbesondere folgende Institutionen und Einrichtungen müssen notwendigerweise in Interventions- und Kooperationsprojekten vertreten sein:

- Polizei/Staatsanwaltschaft
- Justiz
- Einrichtungen zur Unterstützung von Frauen (Schutz- und Beratungsangebote)
- Kommunen bzw. Land (Politik/Verwaltung)

Je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten sind auch die entsprechenden Fachdisziplinen und Institutionen/Organisationen aus anderen Bereichen (z. B. Jugendhilfe, Gesundheitshilfe) hinzuzuziehen. Gleiches gilt für die entsprechenden Fachressorts des Bundeslandes bzw. der Kommunen (z. B. Jugendämter, Sozialämter, AusländerInnenämter etc).

Frauenhauskoordinierung e.V.

Männerberatungsstellen, die mit gewalttätigen Männern arbeiten, sollten ebenfalls beteiligt werden, sofern sie sich den genannten Zielsetzungen verpflichten.

Denkbar ist auch die Einbeziehung von Frauen, die selbst männliche Gewalt erlebt haben, wie z.B. (ehemalige) Frauenhausbewohnerinnen, als Expertinnen.

4. Voraussetzungen/Kriterien

Zur Erreichung der verbindlichen vereinbarten Ziele (siehe oben) und für das erfolgreiche Wirken müssen insbesondere folgende Grundvoraussetzungen geklärt bzw. erfüllt sein:

- Die politisch und administrativ Verantwortlichen müssen sich klar für eine solche Kooperation aussprechen und sie in ihrem jeweiligen Einflussbereich nachhaltig unterstützen (politischer Wille).
- Entscheidungsträger müssen eingebunden sein, damit Schritte und Maßnahmen verbindlich beschlossen werden können und es nicht nur zu einem unverbindlichen Austausch von Meinungen kommt.
- Institutionen und nicht-staatliche Projekte sollten in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- Die gemeinsamen Ziele sind verbindlich.
- Für eine konstruktive Zusammenarbeit ist die Akzeptanz der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, Organisationsprinzipien und Handlungsorientierungen der beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Organisationen Voraussetzung.
- Um zu gewährleisten, dass die beschlossenen Maßnahmen unter Einbindung aller beteiligten Fachbereiche auch umgesetzt, mitgetragen und wirksam werden, ist das Konsensprinzip auf der Handlungsebene unverzichtbar.
- Die Verantwortung für die Koordinierung muss geregelt sein.
- Eine Koordinierung, die den oben genannten Zielen uneingeschränkt verpflichtet ist, muss gewährleistet sein.
- Aufgaben der Koordinierung auf Landes- bzw. regionaler Ebene sind insbesondere: Vernetzungs- und Kooperationsarbeit; ggf. Aufbau von fachspezifischen Arbeits- und Organisationsgremien; Fortbildung; Öffentlichkeitsarbeit; Sammlung und Auswertung von Informationen; Datenerhebung; Evaluation; Vernetzung der regionalen bzw. mit anderen Koordinierungsstellen; Förderung der Beratungsstruktur in Bezug auf Interventionen bei häuslicher Gewalt; ggf. Koordination bzw. Vorbereitung von regionalen Interventionsstellen.
(7)
- Die Kontinuität in der Arbeit und die Organisation der Schnittstellen müssen geregelt sein (Bestimmung von Zuständigkeiten und Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen).
- Die Frage der finanziellen Ressourcen muss gestellt und geklärt werden: in Bezug auf die Aktivitäten des Interventions-/Kooperationsprojekts, in Bezug auf den Zeitaufwand der Beteiligten und in Bezug auf die als notwendig erachteten Maßnahmen.

Folgende Aspekte sind notwendige inhaltliche Bestandteile von Interventions-/Kooperationsprojekten (und z.B. in interdisziplinär besetzten Fach- und Arbeitsgruppen zu bearbeiten):

- gesamtgesellschaftliches Ausmaß, Folgen, Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen als Grundlagenthema,
- Beratung und Unterstützung für alle von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und ihre Kinder,
- Migrantinnen als Opfer von Gewalt, für die unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus im gleichen Maße Schutz und Unterstützung zu gewährleisten ist,
- Frauen mit Behinderung, die ebenfalls Anspruch auf Schutz vor Gewalt und auf ihrer Situation angemessene Maßnahmen und Angebote haben,
- Sensibilisierung für die Situation von Mädchen und Jungen als Miterlebende von Gewalt gegen die Mutter sowie als Opfer selbst erlebter Gewalt

Frauenhauskoordinierung e.V.

- zivilrechtlicher Schutz,
- polizeilicher Umgang,
- strafrechtliche Verfolgung der Gewalttaten,
- Etablierung von Aus- und Fortbildung für die jeweiligen Bereiche.

Die Situation von Migrantinnen, von Frauen mit Behinderungen und von Kindern in Gewaltsituationen sind zudem als Querschnittsthemen jeweils besonders zu berücksichtigen.

5. Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit

In den jeweiligen Handlungsbereichen der Beteiligten sind die verbindlich festgelegten Zielsetzungen durch konkrete Maßnahmen und Schritte - zumindest annäherungsweise - zu verwirklichen.

Die kontinuierliche Überprüfung bezüglich der Wirksamkeit des Erreichten ist dabei von elementarer Bedeutung für ein langfristig erfolgreiches Erreichen der Ziele. Die zentralen Leitfragen dafür lauten:

- Hat das Bestehen bzw. die inhaltliche Arbeit des Interventions-/Kooperationsprojektes dazu geführt, dass der Schutz und die Sicherheit von Frauen und ihren Kindern in der jeweiligen Stadt/Region bzw. im jeweiligen Bundesland erhöht werden konnte?
- Hat sich die Arbeit in einer Verbesserung des Vorgehens aller beteiligter Institutionen und Einrichtungen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern, Berufsgruppen und Strukturen ausgewirkt?

Die kontinuierliche Überprüfung auf die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen bedarf der Entwicklung geeigneter Instrumente.

6. Chancen und Grenzen von Interventions- und Kooperationsprojekten

Interventions-/Kooperationsprojekten bewegen sich, wie Vernetzungen überhaupt, in einem Spannungsfeld zwischen Hoffnungen und dem tatsächlich Machbaren. Dieses Spannungsfeld gilt es auszuloten, um einschätzen zu können, inwieweit eine Mitwirkung fachlich und fachpolitisch sinnvoll ist.

- Die Debatte um Interventions-/Kooperationsprojekte wird vor dem Hintergrund geführt, dass die Absicherung des Hilfesystems für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder in vieler Hinsicht nach wie vor unzureichend ist. Aussagen einzelner Finanzierungsträger vor Ort lassen die Absicht erkennen, mit neuen Interventionsformen und Kooperationsmodellen in erster Linie finanzielle Einsparungen erreichen zu wollen. Frauenhäuser insistieren deshalb auf der übergeordneten Zielsetzung von Interventions- und Kooperationsprojekten: Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen bereitzustellen, als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine staatliche Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt. Bundesländer und Kommunen haben entsprechend Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Kindern ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen. Ist diese Verpflichtung von vorn herein davon abhängig, dass sie zum Nulltarif zu haben ist, geht Glaubwürdigkeit verloren.
- In Vernetzungsprojekten werden Lücken im Hilfesystem zwar sichtbar, wenn das ganze Netz Thema ist. Aber: Nicht alle Lücken sind bereits dadurch zu schließen, dass bestehende Angebote besser koordiniert werden. Neben der Entwicklung weitergehender Konzepte und Angebote stellt sich vor allem die Frage, ob die dafür notwendigen Ressourcen bereit gestellt werden. Es ist aber auch die kritische Sicht auf tatsächlich bestehende Grenzen von Hilfemaßnahmen (z. B. rechtlicher Art) gefragt.
- Vernetzungsarbeit ist zusätzliche Arbeit. Im notwendigen Umfang und in der notwendigen Qualität kann sie nur geleistet werden, wenn die entsprechenden zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen bzw. bereit gestellt werden. Dies gilt für die

Frauenhauskoordinierung e.V.

Frauenhäuser in besonderem Maße, die schon jetzt die vielfältigen Aufgabenbereiche mit ihrem knappen Personalbestand kaum abdecken können.

- Männergewalt gegen Frauen als Bestandteil der Geschlechterhierarchie kann langfristig nur abgebaut werden, wenn es gelingt, "...das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zu beheben und Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu schaffen" (8)
- Wirkungsvolle Vernetzungsarbeit erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Vernetzungskompetenzen können auch im Zuge der Zusammenarbeit entwickelt werden; die Bereitschaft zu einem offenen, konstruktiven und in Bezug auf Absprachen verbindlichen Umgang ist jedoch Voraussetzung.

Bei Vorliegen der aufgeführten Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen und mit dem Bewusstsein für bestehende Grenzen können Vernetzungen dazu beitragen,

- dass das Unterstützungsangebot sich verdichtet (koordiniertes Vorgehen, bessere Information ratsuchender Frauen über bestehende Angebote, AnsprechpartnerInnen),
- dass Lücken sichtbar werden, wenn das ganze Netz Thema ist,
- dass die Möglichkeit sinnvoller Spezialisierung und Weiterentwicklung gefördert wird.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist eine Form der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen, die dazu beitragen kann,

- als Forum zwischen den beteiligten Ebenen zu fungieren,
- zwischen divergierenden Organisationsprinzipien und Handlungsorientierungen der Beteiligten zu vermitteln,
- wechselseitige Unkenntnis und Vorbehalte zu überwinden,
- Einblick in die jeweiligen Arbeitsbereiche zu vermitteln.

Interventions- und Kooperationsprojekte können einen wichtigen Ansatz zu einer stärker gemeinwesenorientierten Arbeit darstellen und, bei Berücksichtigung der benannten Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen, dazu beitragen, eine zusätzliche öffentliche und solidarische Lobby gegen Männergewalt an Frauen zu gewinnen.

1 Der Begriff "Leitlinien" an der Stelle von "Standards" wurde gewählt, um die Offenheit des Diskussionsprozesses zu betonen und die großen Unterschiede in der Ausgangssituation in den einzelnen Bundesländern und Kommunen zu berücksichtigen.

2 Die Begriffe "Interventionsprojekt" und "Kooperationsprojekt" werden so weit parallel verwendet, als wesentliche Kriterien an beide gleichermaßen angelegt werden sollten. Trotzdem sollen hier die zugrunde liegenden Definitionen kurz umrissen und von den ebenfalls im Zuge des Aktionsplanes diskutierten "Interventionsstellen" abgegrenzt werden:

Interventionsprojekt: auf einem ausgearbeiteten Konzept basierender, institutionalisierter, einzelfallübergreifender Kooperationszusammenhang von Polizei, Justiz, Hilfeinrichtungen etc.. Interventionsprojekte intervenieren nicht selbst. Ein Schwerpunkt ihrer Aktivitäten ist die Verbesserung der (staatlichen) Interventionen bei häuslicher Gewalt. Bisher hauptsächlich modellhafte Projekte sind BIG, Berlin; Cora, Rostock; KIK Schleswig-Holstein. Kooperationsprojekt: meist als Runder Tisch, Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt o.ä. gegründet; Zusammensetzung und Zielsetzung ähneln den Interventionsprojekten, meist steht die allgemeine Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mehr im Vordergrund. Sie sind weniger institutionalisiert wie die Interventionsprojekte, die Zusammenarbeit gründet eher auf dem

beruflichen Engagement der daran beteiligten Fachkräfte.

Interventionsstelle: aus Österreich übernommene Bezeichnung, dort für die Einrichtung auf regionaler/kommunaler Ebene mit einzelfallbezogenem Interventions- bzw. Beratungsauftrag im Rahmen des österreichischen Wegweisungsgesetzes; sie koordiniert gleichzeitig die Kooperation der beteiligten Akteure und nimmt damit eine ähnliche Funktion wahr wie ein Interventionsprojekt.

3 Siehe Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 27

4 Siehe Beschluss des Bundesrates vom 09.06.2000, Bundesrats-Drucksache 139/00, Seite 2

5 Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, Bundestags-Drucksache 14/5429, Anlage 1 Begründung, S. 24

6 Zu den Voraussetzungen von Kooperation siehe auch Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirrmacher, Gesa: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt - Wir sind ein Kooperationsprojekt, kein Konfrontationsprojekt, BMFSFJ (Hg.), Kohlhammer, Stuttgart 2001

7 Vgl. Entwurf der Leitlinien für Standards für Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Stand Dezember 2000, entwickelt von den Interventionsprojekten BIG, Cora, HAIP, KIK Schleswig-Holstein.

8 Siehe Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Kapitel 1. Prävention, S. 11. Inwieweit Vernetzungsprojekte auf dieses Ziel verpflichtet werden können und sollten, ist sicherlich auch von der Ebene, auf der sie angesiedelt sind, und von den beteiligten Personen abhängig. Grundlegende gesellschaftliche Widersprüche und Hierarchien können durch ihre Existenz bzw. Einrichtung allein sicher nicht abgebaut werden, jedoch kann das Bewusstsein für gesellschaftliche Strukturen gefördert werden.

Frankfurt am Main, den 1. Oktober 2001